

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

aber von den sämtlichen Ausschuss- und Directions-Mitgliedern gewählt.

## §. 32.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte auf ihre eigene Dauer auch den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzlei-Vorsteher.

## §. 33.

Wenn der Kanzlei-Vorsteher kein Rechtsverständiger ist, so ist von der Direction mit Genehmigung des Ausschusses ein besonderer Rechtsanwalt zu bestellen.

## §. 34.

Vor Ablauf der Functionsdauer abgehende Mitglieder der Direction sind von dem Sparkasse-Ausschusse, abgehende Mitglieder des Sparkasse-Ausschusses aber durch den Gemeinde-Ausschuss zu ergänzen.

## §. 35.

Die Wahlen des Ausschusses und der Directions-Mitglieder geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

## §. 36.

Die Direction besorgt die Leitung der Sparkasse mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personales, sorgt für die gehörige Verwendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsmäßige Clozierung, dann für die ordentliche Verrechnung der Gelder und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt, mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instruction.

Die Directions-Mitglieder haben sich in den Ausschuss-Sitzungen bei jenen Angelegenheiten, die ihre Person oder Geschäftsführung betreffen, der Ausübung des Stimmrechtes zu enthalten.

## §. 37.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Direction die Rechnung über die Gebahrung der Sparkasse binnen 4 Wochen mittelst Jahresberichtes dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Der Ausschuss läßt nach Scontrirung der Kasse die Rechnung durch ein Censur-Comité prüfen und revidiren.

## §. 38.

Außer dem bezeichneten Wirkungskreise ist dem Ausschusse vorbehalten: